



Velo-Club
Villmergen

STATUTEN
VELO - CLUB VILLMERGEN

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Velo-Club Villmergen (Kurzform: VC Villmergen oder VCV) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Villmergen.
- 1.2 Der VC Villmergen wurde im Jahre 1951 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Pflege und Förderung der Kameradschaft.
- 2.2 Unterstützung des Radsportes mit dem Ziel, eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung anzubieten und einen Beitrag zur allgemeinen Volksgesundheit zu leisten.
- 2.3 Veranstaltung von gemeinsamen Ausfahrten und Wettbewerben aller Art, sowie aktive Unterstützung radsportlicher Anlässe.

Artikel 3 Zugehörigkeit

- 3.1 Der VC Villmergen ist eine Sektion von Swiss Cycling sowie Mitglied von Swiss Cycling Aargau.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a. Aktivmitglieder
 - b. Jugendmitglieder
 - c. Freimitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Gönner.
- 4.2 Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.
- 4.3 Jugendliche bis 16 Jahre werden als Jugendmitglieder aufgenommen.
- 4.4 Freimitglied wird, wer dem Verein während mindestens 40 Jahren als Aktivmitglied angehört.

- 4.5 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich spezielle Verdienste um den Verein erworben hat. Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand mindestens 1 Monat vor der Generalversammlung einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.
- 4.6 Als Gönner können natürliche und juristische Personen eintreten, welche den Verein finanziell unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- 4.7 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 4.8 Austritte sind nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austretende Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge für das ganze laufende Jahr zu entrichten. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 4.9 Der Ausschluss von Mitgliedern kann wegen Nichterfüllung der Vereinspflichten durch den Vorstand erfolgen. Die betreffenden Mitglieder sind von den angeordneten Sanktionen in Kenntnis zu setzen. Einspruch kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich an die Generalversammlung eingereicht werden, welche endgültig entscheidet.

Artikel 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 5.1 Die Aktivmitglieder haben den jeweiligen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.
- 5.3 Aktivmitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- 5.4 Alle Mitglieder und Gönner haben das Recht, an den Aktivitäten des VC Villmergen teilzunehmen.

Artikel 6 Organisation und Leitung

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a. Generalversammlung
 - b. Vereinsversammlung
 - c. Vorstand
 - d. Rechnungsrevisoren
 - e. Allfällige Kommissionen.

- 6.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und behandelt ordentlicherweise folgendes:
- a. Protokoll der letzten Generalversammlung
 - b. Jahresbericht des Präsidenten und allfälliger Obmänner
 - c. Bericht des Kassiers; Abnahme der Jahresrechnung
 - d. Mutationen im Mitgliederbestand
 - e. Wahlen
 - Vorstand
 - Präsident
 - Revisoren
 - Kommissionen
 - f. Festlegung des Jahresbeitrages
 - g. Jahresprogramm und Veranstaltungen
 - h. Ehrungen
 - i. Verschiedenes.
- 6.3 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor deren Durchführung, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 6.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung verlangen.
- 6.5 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Durch einen Antrag kann auch eine geheime Abstimmung verlangt werden, wenn 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes und des Präsidenten, bei denen das absolute Mehr zur Anwendung gelangt, entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
Über Geschäfte, welche nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.
- 6.6 Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand aus 3 bis 5 Mitgliedern übertragen. Dieser vertritt den Verein nach aussen.
- 6.7 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten selber.

- 6.8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
- a. Der Präsident leitet die Versammlung, hat die Vorstandssitzungen einzuberufen, die Traktanden vorzubereiten und erstattet zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht
 - b. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und übernimmt allfällige Spezialaufgaben
 - c. Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen und ist für die Administration besorgt
 - d. Der Kassier führt das Rechnungswesen und erstellt die Jahresrechnung.
 - e. Der Tourenchef arbeitet das Sportprogramm aus und ist für die Organisation und Durchführung der Clubfahrten verantwortlich
 - f. Die Beisitzer vertreten ein Vorstandsmitglied im Verhinderungsfalle und übernehmen allfällige Spezialaufgaben.
- 6.9 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 6.10 Der Präsident zeichnet mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.
- 6.11 Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen, kann der Vorstand erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden.
- 6.12 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre.

Artikel 7 Finanzen und Haftungen

- 7.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b. Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
 - c. Überschüssen aus Veranstaltungen
 - d. Zinsen von Kapitalien.
- 7.2 Der Vorstand verfügt über ein Kompetenzgeld von Fr. 1'000.– pro Fall und Jahr.
- 7.3 Jugendmitglieder, Freimitglieder, Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des aktiven Vorstandes bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 7.4 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 8 Auflösungsbestimmungen

- 8.1 Die Auflösung des VC Villmergen kann durch eine Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 8.2 Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte werden einer gemeinnützigen Organisation übergeben.

Artikel 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 9.1 Vereinsbeschlüsse, welche mit den Statuten in Widerspruch stehen, sind ungültig.
- 9.2 Eine Änderung dieser Statuten oder die Annahme neuer Statuten kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.3 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Januar 2019 genehmigt. Sie treten am 19. Januar 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 21. November 1987.

Villmergen, 18. Januar 2019

Velo-Club Villmergen

Der Präsident:

Der Aktuar:

Otto Leuthard

Werner Mäder